

Wegleitung ab 01. Oktober 2021

Der Bundesrat hat am 1. Oktober 2021 das summarische Abrechnungsverfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) verlängert. Im Zusammenhang mit dem summarischen Abrechnungsverfahren müssen auch die Mehrstunden, welche sich ausserhalb der Kurzarbeitsphase angesammelt haben, weiterhin nicht abgezogen werden. Zudem wird nach wie vor das Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen nicht an die KAE angerechnet. Die entsprechende Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung tritt per sofort in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Ausfüllen der Formulare

Sie finden die Formulare auf der Webseite der [arbeit.suisse](https://www.arbeit.suisse) oder auf der Webseite der [Arbeitslosenkasse Zug](https://www.arbeitslosenkasse.zug.ch). Details bezüglich Erfassung der entsprechenden Daten, finden Sie in der «Wegleitung ab Dezember analog_ohne Geringverdienende» und «Wegleitung ab Dezember analog».

Das ist neu

- Der Anspruch auf KAE für Personen in **befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende und Arbeitnehmende auf Abruf mit erheblich schwankendem Arbeitspensum** endet auf Ende September 2021.

Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden

Ab der Abrechnungsperiode Juli 2021 müssen alle Betriebe bei der Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung das für das summarische Verfahren adaptierte Formular «Rapport wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden» (Formular 716.307.1) einreichen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen darauf die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden jeweils Ende Monat die für sie geltend gemachten Arbeitsausfälle und bestätigen, dass sie weiterhin mit der Kurzarbeit einverstanden sind. Das Formular stellt neben den bereits bisher erforderlichen betrieblichen Unterlagen eine Pflichtbeilage zum Formular «Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung» dar und ist auch der zuständigen Arbeitslosenkasse einzureichen.

Beim Ausfüllen des «Rapports über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden» ist zu beachten:

- Fehlende Unterschriften:
 - Diese können nicht durch Emailbestätigungen oder Mobiltelefon-Nachrichten der betroffenen Mitarbeitenden ersetzt werden.
 - Ausnahmsweise kann KAE für eine Person entrichtet werden, wenn für diese aus plausiblen Gründen keine Unterschrift mehr beigebracht werden kann (wenn sie beispielsweise den Betrieb verlassen hat) und der Betrieb eine schriftliche Begründung einreicht.
 - Ausnahmsweise kann KAE für eine Person entrichtet werden, wenn diese ferienbedingt abwesend ist. Auch in diesem Fall hat der Betrieb dies schriftlich zu begründen und die fehlende Unterschrift, spätestens mit dem Abrechnungsformular des Folgemonats, nachzureichen.

Auf die unterschriftliche Bestätigung jeder einzelnen arbeitnehmenden Person kann in Grossbetrieben ab ca. 100 Mitarbeitenden verzichtet werden, wenn:

- eine für alle betroffenen Personen gültige Kurzarbeitsregelung mit erkennbarem Muster vorliegt (z.B. erste Gruppe Montag und Dienstag, zweite Gruppe Mittwoch und Donnerstag) und
- die monatlichen Ausfallstunden durch eine Arbeitnehmervertretung schriftlich bestätigt wird.